

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft. Sie gilt auch für alle noch nicht fertiggestellten Arbeiten, soweit für diese keine niedrigeren Preise vertraglich vereinbart sind.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Preisanordnung Nr. 5 für die Reparatur von Kraftfahrzeugen vom 21. Juni 1947 (PrVOBl. 1948 S. 43) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 4. Juni 1952

Ministerium der Finanzen

i. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 245
Verordnung über die Preisbildung
für Kraftfahrzeugreparaturen.**

Vom 4. Juni 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 245 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen vom 4. Juni 1952 — (GBl. S. 549) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Abrechnungen für die Reparaturen von Kraftfahrzeugen, für die keine Regelleistungspreise festgesetzt sind, werden nach folgendem Kalkulationsschema vorgenommen:

A. Fertigungslöhne	
B. Gemeinkosten einschl. Verwaltung, Vertrieb, Gewinn und Umsatzsteuer (% von A)	
Rechnungsbetrag für die Außerregelleistungsarbeiten	
C. Fremdleistungen und Austauschaggregate einschl. zulässiger Aufschläge für Gemeinkosten, Gewinn und Umsatzsteuer	
D. Fertigungsmaterial	
E. Fertigungsmaterial-Gemeinkosten einschl. Kleinmaterialien und Umsatzsteuer 23% ^{>} von D	
Materialkosten	
F. Sonderkosten einschl. 3,09% ^o Umsatzsteuer	
Endpreis	

(2) Das Kalkulationsschema wird wie folgt erläutert:

Zu A:

Als Fertigungslöhne gelten die tariflich zulässigen Löhne. Bei der Berechnung im Zeitlohn dürfen nur diejenigen Fertigungszeiten zugrunde gelegt werden, die bei normaler Arbeitsleistung gerechtfertigt sind; im Leistungslohn oder Akkord durchgeführte Arbeiten sind nach der Vorgabezeit oder Arbeitsnorm abzurechnen.

Zu B:

Der Gemeinkostenzuschlag für Fertigungs- und Verwaltungskosten sowie der Gewinnzuschlag und Umsatzsteuer dürfen bis zur Höhe von 125% auf die Fertigungslöhne berechnet werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten einen niedrigeren Zuschlag ergeben. Betriebe mit überdurchschnittlicher mechanischer Ausrüstung, die mit obigem Zuschlagssatz bei wirtschaftlicher Betriebsführung keine Kostendeckung erzielen, können unter genauer Angabe der technischen Ausrüstung sowie unter Beifügung des Kostennachweises einen Antrag auf Gewährung eines Gemeinkostenzuschlages einschl. Verwaltung, Vertrieb und Gewinn sowie Umsatzsteuer bis zur Höhe von 150% der Fertigungslöhne bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Zentralreferat Maschinenbau, stellen. Die vom Zentralreferat Maschinenbau genehmigten Zuschlagssätze sind dann herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Kostenlage dieses gestattet.

Zu C:

Für Fremdarbeiten dürfen die Reparaturwerkstätten einen Aufschlag von 10% auf die berechneten Nettopreise der Auftragnehmer berechnen. Bei Kühler-Instandsetzungsarbeiten und Austauschaggregaten beträgt der Aufschlag 15%. Mit den Aufschlägen werden alle anteiligen Kosten aussch. Umsatzsteuer abgegolten.

Zu D:

Fertigungsmaterial darf zu den zulässigen Einstandspreisen in Ansatz gebracht werden, Ersatz- und Zubehörteile zu den zulässigen Großhandelsabgabepreisen. Werden alte Ersatzteile aufgearbeitet, so erfolgt die Berechnung nach dem Gebrauchswert und der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit, jedoch höchstens zum zulässigen Großhandelsabgabepreis. Ersatzteile, die im freien Handel nicht erhältlich oder innerhalb eines Monats nicht lieferbar sind, dürfen, nach Vereinbarung mit dem Kunden, in Einzelanfertigung hergestellt werden. Die Berechnung erfolgt nach dem in Abs. 1 angeführten Kalkulationsschema.

Betriebe, die auf Grund der Bestimmungen über die Einführung „persönlicher Konten“ in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 20. September 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung — (GBl. S. 875) berechtigt sind, persönliche Konten zu führen, dürfen der Kalkulation die von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen bestätigten Materialverbrauchsnormen zugrunde legen.

Zu E:

Materialgemeinkosten können in Höhe von 23% berechnet werden, darin sind die anteiligen Materialgemeinkosten, Umsatzsteuer sowie 3% für Klein-